

Unterzeichnet:

c 229 1923

(stets angeben).

## Strafbefehl

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen den vom 14. 2. 1923 in Rattenburg geb. v. Prof. wofuf (Opföpp 1) bet. Bild. vor satz. elektr. Kürschnerei Horkheimer wegen der Beschuldigung

es fälsch. wortähnlich aufzugeben der Telefon -  
nachrichten des Geprägs über das Betriebsgeheimnis  
der preuß. Abwesigen Meiste am 6. April 1896  
aus Telegrafenverbindungen erwartet + be-  
kannt.

entw. von offens. vor gennis aufge-  
rapp nicht nach gefordert ist, im persönlichen  
abschließenden Sprache zu Rattenburg unter Vor-  
lage für vorstehende Telegrafenleitung erwartet  
w. in der Zeit vom Februar 1923 bis 17 Mai  
auf dem Gebiete der Kurklinik am 1923  
w. ob. bestrebt auf.

Zug. 19. 3. 9. Gef. über das Betriebsgeheimnis  
zu wofuf v. Abwesigen Meiste am 6. April 1896  
Bef. 1. 462

wurde als Verzweiflung bezeichnet habe:

Gefängnis 5

Verordnet Strafe von 100000 Mark in Haftstrafe  
Telegraphenstrafe in Haftstrafe

eine Geldstrafe von

3 Millionen Mark

und falls diese Geldstrafe nicht begetrieben werden kann, eine

Gefängnisstrafe von 1 Jahr für  
je 100000 Mark

festgesetzt

auch die Kosten nach Maßgabe der §§ 490 und 497 Abs. 1 der Strafgerichtsordnung bis Ertragung  
der Kosten des Verfahrens und des Strafzollzugs aufzertegt.

Geldstrafen und Kosten sind an die Kasse des Amtsgerichts hier zu bezahlen.

Dieser Strafbeschluß wird vollstreckbar, wenn nicht binnen einer Woche nach der  
Entstehung bei dem unterzeichneten Gerichte oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch  
 erhoben wird.

Rottenburg, den

24. Februar

1927

Amtsgericht.

(ges.) : R.R.

Siffer

Angestellt



Rottenburg,

Obersekretär

Kostenberechnung.

1. Gebührt für den Strafbeschluß	100000 Mark	4
(§ 63 Gerichtskostengesetz)		
2. Postabfuhr	0.2	4
<b>zufl.</b>	<b>200000.6</b>	<b>5</b>

31.00000,-  
100000,-  
4/2/27  
Rottenburg  
Siffer